



LANDKREIS
HAVELLAND
Der Landrat

LANDKREIS HAVELLAND | Postfach 1352 | 14703 Rathenow

MAFZ Märkisches Ausstellungs- und
Freizeitzentrum GmbH Paaren
Paaren im Glien
Gartenstr. 1-3
14621 Schönwalde - Glien

Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt III/83 Amt für Landwirtschaft,
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt Frau Dr. Herrmann
Goethestr. 59/60
Zimmer 407
14641 Nauen

Telefon 03321 – 403 5533
Fax 03321 - 403 35533
E-Mail tiergesundheits@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TSHVL65886174/2026
(Bitte stets angeben)
Datum 06.03.2026

Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland vom 08.05.2026 bis 10.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund

- § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung
- VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht),
- der §§ 4, 5 und 6 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der derzeit gültigen Fassung,
- sowie weiteren rechtlichen Grundlagen (siehe unten Rechtsbezüge)

ergeht die nachfolgende tierseuchenrechtliche Anordnung zur Durchführung der Veranstaltung BraLa 2026, die unter folgenden Auflagen und Inhaltsbestimmungen erteilt wird:

1. Anwendungsbereich

Diese Festlegungen gelten für die BraLa in Paaren vom 08.05.2026 bis 10.05.2026 zum Schutz gegen die Übertragung von Tierseuchen, insbesondere von Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Leukose, Bovine Herpesvirus-Infektion-Typ 1 (BHV 1 bzw. IBR/IPV), Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal disease (BVD/MD), Blauzungenkrankheit (BTV), Geflügelpest (AI), Newcastle Disease (ND), Afrikanischer und Klassischer Schweinepest (ASP/ KSP), Aujeszkysche Krankheit und Ansteckende Blutarmut der Pferde (EIA).

2. Berücksichtigung der aktuellen Tiergesundheitslage



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
		Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse

MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WE LAD ED1 PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

www.havelland.de

Ein Widerruf oder eine Änderungen dieser Festlegungen aufgrund aktueller Änderungen der Tierseuchenlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Allgemeine Auflagen und Inhaltsbestimmungen

3.1 Kennzeichnungspflicht

Alle Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie während der Ausstellung identifiziert werden können. Für Rinder ist der Rinderpass/das Stammdatenblatt, für Schweine, Schafe und Ziegen die Begleitpapiere, für Pferde und andere Equiden der Equidenpass mitzuführen.

3.2 Amtliche Untersuchungen

Die Tiere sind bei der Anlieferung **vor** dem Verbringen auf das Ausstellungsgelände der für die Ausstellung zuständigen Amtstierärztin zur Untersuchung vorzuführen. Bei Anlieferung sind die Gesundheitszeugnisse bzw. Seuchenfreiheitsbescheinigungen und Begleitpapiere der Amtstierärztin zur Einsicht vorzulegen. Der Zeitraum der Einlassuntersuchungen ist von dem Veranstalter rechtzeitig mit der Amtstierärztin abzustimmen. Die abgestimmten Zeiten sind einzuhalten.

3.3 Verzeichnisführung

Der Veranstalter hat ein Ausstellerverzeichnis zu führen mit Auflistung sämtlicher zur Veranstaltung verbrachten Tiere (Tierart, Anzahl, Identifikation, Herkunftsbestand), so dass über den aktuellen Tierbestand jederzeit Auskunft erteilt werden kann. Der Veranstalter händigt der Amtstierärztin für jede aufzutreibende Tierart eine tabellarische Aufstellung der ganztägig auf der Veranstaltung verbleibenden, angemeldeten bzw. aufzutreibenden Tiere (Anzahl/Identifikation) inkl. ihrer Herkunft spätestens 2 Tage vor der Einstellung aus.

3.3. Meldepflicht bei Tod oder Erkrankung, Nottötungen

Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller oder von den mit der Wartung der Tiere beaufsichtigten Personen der Amtstierärztin sofort mitzuteilen. Nottötungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Amtstierärztin erfolgen.

3.4. Mitbringen von Tieren

3.4.1

Es ist verboten, Tiere ohne die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse bzw. Seuchenfreiheitsbescheinigungen, Impfungen oder ohne Kennzeichnung auf die Ausstellung zu verbringen. Solche Tiere sind vom Veranstalter zurückzuweisen.

Hinweis: Für die jeweilige Tierart gegebenenfalls erforderliche **Gesundheitszeugnisse** haben eine maximale Gültigkeit von 6 Tagen, sind bei Auftrieb am 07.05.2026 also **frühestens ab dem 01.05.2026 auszustellen**.

3.4.2

Ausstellungsbesuchern ist das Mitbringen von lebenden Tieren verboten, ausgenommen sind Hunde. Hier besteht Leinenzwang.

3.5

Verkaufsstände, die Lebensmittel zum Verkauf anbieten, dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, in denen Tiere zur Ausstellung kommen.

3.6

An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind für die Besucher und Aussteller deutlich lesbare Hinweise auf die Regelungen der Punkte 3.4.1 und 3.4.2 anzubringen. Vom Aufsichtspersonal ist auf die Durchführung der Verbote zu achten.

3.7 Tiergerechte Haltung und Versorgung

Alle aufgetriebenen Tiere sind am Veranstaltungsort ihren Bedürfnissen entsprechend artgerecht unterzubringen und mit Futter und Wasser zu versorgen.

3.8 Schuhdesinfektion

Der Veranstalter stellt sicher, dass für alle Personen vor Betreten der Ausstellungs-/Haltungsareale von Geflügel sowie Klautieren eine wirksame Schuhdesinfektion (z.B. über ausgelegte und ausreichend getränkte Desinfektionsmatten) erfolgt.

3.9 Hygienischer Zustand von Verkehrswegen

Der Veranstalter stellt sicher, dass ein Entladen sämtlicher aufgetriebener Tiere unter hygienischen Bedingungen erfolgen kann und dass die Verkehrswege (inkl. Parkflächen für Fahrzeuge) für Besucher und Teilnehmer in einem hygienischen Zustand sind. Insbesondere sind diese von tierischen Exkrementen freizuhalten.

3.10 Kostentragung

Die mit der Durchführung dieses Bescheides entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Die amtstierärztliche Überwachung ist gem. Tarifpunkt 12.2.4.1 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (GebOMSGIV) gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühren wird nach Veranstaltungsende ein gesonderter Gebührenbescheid gefertigt.

4. Anforderungen und Gesundheitsstatus für die einzelnen Tierarten

4.1. Rinder

Es gelten folgende Bedingungen für das Verbringen von Rindern zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland, vom 08.05.2026 bis 10.05.2026.

1. Die Tiere müssen vor der Ausstellung klinisch **amtstierärztlich** untersucht werden und zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch gesund sein.
2. Die Tiere dürfen nur aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Rinder übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände dürfen sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (außer Blauzungenkrankheit (BTV)) gebildeten Restriktionsgebiet befinden.
3. a) Die Tiere dürfen nicht aus Beständen stammen, in denen Tiere in den letzten 60 Tagen an **Blauzungenkrankheit** erkrankt sind.
b) Sie müssen einen gemäß Herstellerangaben gültigen Impfschutz mit abgeschlossener Ausbildung der Immunität (zugelassene oder gestattete Impfstoffen) gegen **BTV-3** aufweisen. Bei Saugkälbern

muss das Muttertier entsprechend geimpft sein. Das Datum der Impfung ist tierbezogen im als Anlage 1 beigefügten Formular „Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis“ einzutragen.

c) Sollten die Tiere aus Herkunftsbeständen aus den **BTV-8** Restriktionszonen stammen, so müssen sie zusätzlich entweder

aa) einen gemäß Herstellerangaben gültigen Impfschutz mit abgeschlossener Ausbildung der Immunität gegen **BTV-8** aufweisen oder

bb) eine Blutuntersuchung auf BTV-Virus (PCR) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen auf die Ausstellung sowie eine nachgewiesene Repellentbehandlung im Zeitraum vom 22.04.26 bis 04.05.26.

d) Daten von Impfungen und Repellentbehandlungen sind im als Anlage 1 beigefügten Formular „Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis“ einzutragen.

4. Die Rinder müssen aus anerkannten **tuberkulosefreien** Beständen stammen.
5. Die Rinder müssen aus anerkannten **brucellosefreien** Beständen stammen.
6. Die Rinder müssen aus anerkannten **leukoseunverdächtigen** Beständen stammen.
7. Es werden nur Rinder zur Veranstaltung zugelassen, welche aus Regionen stammen, denen der Status „frei von IBR/IPV“ (**BHV-1**) gewährt worden ist und welche diesen kontinuierlich gem. Anhang IV Teil IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) 689/2020 aufrechterhalten (ehemaliger „Artikel 10-Status“ der RL 64/432/EWG). BHV-1 Untersuchungspflicht gem. Anlage 1.
8. Alle zur Ausstellung kommenden Rinder sind hinsichtlich **Bovine-Virus-Diarrhoe (BVD)/ Mucosal Disease (MD)** vor dem Verbringen auf BVD-Virus spätestens vor Ausstellungsbeginn mit negativem Ergebnis untersucht worden.
9. Über die Bedingungen bezüglich der Punkte 1 bis 8 müssen die Tierhalter eine **amtstierärztliche Seuchenfreiheitsbescheinigung** nach dem Muster der **Anlage 1** beibringen. Diese Bescheinigung darf frühestens am 30.04.2026 ausgestellt sein.
10. Die Abgangsmeldung aus dem Herkunftsbestand ist durch den Tierhalter in der Herdeninformationssystem-Tier-Datenbank (HIT) durchzuführen.
11. Die Tiere müssen von einem Rinderpass bzw. Stammdatenblatt begleitet werden.

Hinweise:

Auf Grundlage der Rinderpässe bzw. Stammdatenblätter erfolgt die Meldung im Herdeninformationssystem-Tier (HIT) durch den Veranstalter.

Auf die Einhaltung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung 01/2025 des Landkreises Havelland zum Schutz von Rindern vor BVD wird hingewiesen.

4.2. Schafe und Ziegen

Es gelten folgende Bedingungen für das Verbringen von Schafen und Ziegen zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland, vom 08.05.2026 bis 10.05.2026.

1. Die Tiere müssen vor der Ausstellung klinisch (amts)tierärztlich untersucht werden und zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch gesund sein. Über die (amts)tierärztliche **Untersuchung** muss

- der Tierhalter eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** mitführen und vorlegen. Diese Bescheinigung darf frühestens am 30.04.2026 ausgestellt sein.
2. Die Tiere dürfen nur aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Schafe oder Ziegen übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände dürfen sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (außer Blauzungenkrankheit (BTV)) gebildeten Restriktionsgebiet befinden.
 3.
 - a) Die Tiere dürfen nicht aus Beständen stammen, in denen Tiere in den letzten 60 Tagen an **Blauzungenkrankheit** erkrankt sind.
 - b) Sie müssen einen gemäß Herstellerangaben gültigen Impfschutz mit abgeschlossener Ausbildung der Immunität (zugelassene oder gestattete Impfstoffen) gegen **BTV-3** aufweisen. Bei Sauglämmern muss das Muttertier entsprechend geimpft sein. Das Datum der Impfung ist tierbezogen im als Anlage 2 beigefügten Formular „Amtstierärztliche Seuchenfreiheitsbescheinigung“ einzutragen.
 - c) Sollten die Tiere aus Herkunftsbeständen aus den **BTV-8** Restriktionszonen stammen, so müssen sie zusätzlich entweder
 - aa) einen gemäß Herstellerangaben gültigen Impfschutz mit abgeschlossener Ausbildung der Immunität gegen **BTV-8** aufweisen oder
 - bb) eine Blutuntersuchung auf BTV-Virus (PCR) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen auf die Ausstellung sowie eine nachgewiesene Repellentbehandlung im Zeitraum vom 22.04.26 bis 04.05.26.
 - d) Daten von Impfungen und Repellentbehandlungen sind im als Anlage 1 beigefügten Formular „Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis“ einzutragen.
 4. Die Schafe und Ziegen müssen aus einem Landkreis stammen, in dem die **Brucelloseuntersuchungen** (Stichprobenuntersuchung) mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind.
 5. Sie kommen aus Beständen, in denen seit mindestens 4 Jahren **Scrapie** oder der Verdacht auf diese Tierseuche sowie während der letzten 6 Monate **Q-Fieber** nicht amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
 6. Die Tiere dürfen nur aus Beständen stammen, in denen **Maedi/Visna** (Schafe) und **Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)** (Ziegen) in den letzten 4 Jahren nicht amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
 7. Über die Bedingungen bezüglich der Punkte 2 bis 6 müssen die Tierhalter eine **amtstierärztliche** Seuchenfreiheitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** beibringen. Diese Bescheinigung darf frühestens 6 Tage vor dem Verbringen auf die Veranstaltung ausgestellt sein.
 8. Die Abgangsmeldung aus dem Herkunftsbestand ist durch den Tierhalter in der HIT-Datenbank durchzuführen.
 9. Die Tiere müssen von einem Begleitpapiere begleitet werden.

Hinweise:

Auf Grundlage der Begleitpapiere erfolgt die Zugangsmeldung im HIT durch den Veranstalter. Tiere aus CAE bzw. Maedi/Visna-unverdächtig anerkannten oder -Sanierungsbeständen können aufgetrieben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tiere im Rahmen der BraLa 2026 Kontakt zu nicht untersuchten oder verseuchten Ziegen- und Schafbeständen haben können, was bei Rückführung dieser Tiere in den Sanierungs- oder unverdächtigen Bestand zur Aberkennung des jeweiligen seuchenrechtlichen Status führt. Daher sollte bei Auftrieb solcher Tiere eine anschließende direkte Abgabe in andere Bestände erfolgen.

4.3 Gehaltene Vögel einschließlich Geflügel

Es gelten folgende Bedingungen für das Verbringen von gehaltenen Vögeln einschließlich Geflügel zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland, vom 08.05.2026 bis 10.05.2026.

I. Anforderungen an die Herkunftsbestände:

1. Geflügelzüchter dürfen Geflügel oder gehaltene Vögel **nur zur Veranstaltung** verbringen, wenn sich ihre Tierhaltung **nicht in einer Sperrzone nach Art.4 Punkt 41 der VO EU 2016/429 bezüglich Newcastle Disease (ND) oder Geflügelpest befindet.**

II. Anforderungen an die ausgestellten Tiere:

1. Das ausgestellte Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Enten und Gänse) muss klinisch gesund sein und ist frühestens am 30.04.2026 klinisch durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsbescheinigung des Tierarztes ist entsprechend der **Anlage 3** auszufüllen und mitzuführen.
2. Weiterhin dürfen Geflügel oder gehaltene Vögel nur dann auf die Ausstellung verbracht werden,
 - 2.1. wenn Hühnergeflügel und deren Herkunftsbestände gegen die Newcastle-Krankheit schutzgeimpft sind. Das Hühnergeflügel ist bei Verwendung von Lebendimpfstoff (Verabreichung über Trinkwasser **6 Wochen bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu impfen**. Bei Verwendung von Totimpfstoffen (Impfung mit der Nadel) sind die Tiere im Zeitraum 12 Monate bis spätestens 3 Wochen vor Ausstellungsbeginn zu impfen.
 - 2.2. wenn Tauben und deren Herkunftsbestand gegen Paramyxovirus-Infektion schutzgeimpft sind. Die Tauben sind im Zeitraum 12 Monate bis spätestens 3 Wochen vor Ausstellungsbeginn zu impfen.

Die Impfungen sind ebenfalls in der **Anlage 3** vom Tierarzt zu bestätigen.

3. bei Enten und Gänsen
 - 3.1. Bei Sentinel-Haltung Vorlage der aktuellen amtlichen Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten gemäß § 7 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung.oder
 - 3.2. bei Alleinhaltung von Enten und Gänsen: der Haus-Tierarzt muss bei auf der Ausstellung ausgestellten Tieren einen kombinierten Rachen-Kloakentupfer auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus längstens 7 Tage vor der Veranstaltung entnehmen und in einem akkreditierten Labor untersuchen lassen. Die Untersuchung muss einen negativen Befund aufweisen. Die Bescheinigung darüber ist mitzuführen.

III. Allgemeine Anforderungen:

1. Die Ausstellung ist in geschlossenen Räumen durchzuführen. Die Ausstellungsräume müssen ausreichend beleuchtbar und belüftbar sein.
2. An den Ein- und Ausgängen sind funktionstüchtige Desinfektionsmatten für die Schuhdesinfektion auszulegen in der Art, dass die Besucher diese vor dem Betreten des Ausstellungsraumes benutzen müssen.
3. Käfige müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

4. Der Veranstalter stellt sicher, dass nur klinisch gesunde Tiere an der Ausstellung teilnehmen. Die Untersuchungsbescheinigungen werden durch die o.g. Behörde kontrolliert. Sollten Geflügelhalter unvollständige Untersuchungsbescheinigungen vorlegen, sind die Tiere zurückzuweisen. Nicht geimpfte Tiere oder laboruntersuchungspflichtige Tiere sind bei Nichtvorlage der Bescheinigungen nach 2.1., 2.2., 3.1. oder 3.2. bei der Kontrolle ebenfalls zurückzuweisen.
5. Die Vögel sind vor dem Verbringen auf die Veranstaltung dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie während der Ausstellung identifiziert werden können.
6. Nach Abschluss der Einkäfigung dürfen keine Vögel mehr auf die Ausstellung verbracht werden. Das vorzeitige Entfernen von Tieren aus der Ausstellung ist ohne Genehmigung der Amtstierärztin nicht zulässig.
7. Tierärztliche Bescheinigungen über die Impfung (Hühnergeflügel, Tauben sowie der Befundbericht (Enten, Gänse) oder amtliche Bestätigungen (Enten, Gänse) sind zur Einsichtnahme an der Einlasskontrolle dem Veranstalter auszuhändigen und werden vom Veranstalter auf Richtigkeit überprüft. Beim Fehlen der erforderlichen Bescheinigung oder bei Verdacht auf übertragbare Krankheiten werden die Vögel zurückgewiesen.
8. Der Veranstalter erfasst alle Aussteller von Geflügel mit Name, Anschrift und Registriernummer nach § 26 ViehVerkV in einem Register und legt dieses auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.
9. Bei Abgabe von Geflügel sind Name, Anschrift und Registriernummer nach § 26 ViehVerkV des Käufers und Verkäufers sowie Anzahl und Kennzeichen der Tiere in einem Verzeichnis zu erfassen und auf Anforderung der Amtstierärztin vorzulegen.

4.4 Equiden

Es gelten folgende Bedingungen für das Verbringen von Pferden und anderen Equiden zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland, vom 08.05.2026 bis 10.05.2026.

1. Die Tiere, welche auf die Veranstaltung verbracht werden, müssen zu der Ausstellung klinisch gesund sein.
2. Die Tiere dürfen nur aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Equiden übertragbare Erkrankungen (**insbesondere Druse oder Herpes**) herrschen oder der Verdacht auf diese Erkrankungen zu befürchten ist.
3. Über die klinische Gesundheit und die Kenntnis der Freiheit in Bezug übertragbarer Krankheiten des Herkunftsbestandes muss **für alle teilnehmenden Equiden** der Tierhalter eine Bescheinigung nach dem **Muster der Anlage 4** ausfüllen und dem Veranstalter aushändigen. Diese Bescheinigung (Tierhaltererklärung) darf frühestens am 06.05.2026 ausgefüllt sein.
4. Der Equidenpass ist im Original mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.
5. Vom Veranstalter ist ein Register der zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen. Folgende Angaben sind in diesem Register aufzuführen:
 - Name des Tieres (z.B. lt. FN-Sportpferdeeintragung oder Zuchtbuch)
 - Lebensnummer
 - Transponder-Code (falls vorhanden)
 - Name und Anschrift des Halters/Ausstellers/ Reiters/Fahrers/Longenführers

- Name, Adresse und Kontaktdaten (Tel.) des Herkunftsstallbetreibers und - falls abweichend
- Adresse des Herkunftsstalles, in dem das Tier untergebracht ist

4.5. Kaninchen

Kaninchen müssen klinisch gesund sein, benötigen aber kein Gesundheitszeugnis. Ein wirksamer Impfschutz gegen Myxomatose und RHD sollte vorhanden sein.

4.6 Schweine

Es gelten folgende Bedingungen für das Verbringen von Schweinen zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland, vom 08.05.2026 bis 10.05.2026.

1. Die Tiere müssen vor der Ausstellung **klinisch amtstierärztlich** untersucht werden und zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch gesund sein.
2. Die Tiere dürfen nur aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Schweine übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht auf diese Tierseuchen zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände dürfen sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen gebildeten Restriktionsgebiet, auch nicht in einem Restriktionsgebiet, das wegen des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen gebildet wurde, befinden. Diese Restriktionsgebiete werden mit aktuellem Status durch das **Friedrich-Loeffler-Institut im Internet** unter dem Link <https://santegis.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=45cdd657542a437c84bfc9cf1846ae8c> aufgeführt und visualisiert.
3. Alle Schweine sind innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausstellung mit negativem Ergebnis auf **Klassische und Afrikanische Schweinepest** untersucht worden. Bei Mastläuferkollektionen ist eine stichprobenartige Untersuchung (10% Prävalenz, 95% Sicherheit) von Tieren der Betriebsabteilung als gleichwertig anzusehen. Bei Ferkeln ist die Untersuchung des Muttertiers ausreichend.
4. Zuchtschweine (Jungsauen, Sauen, Eber) müssen blutserologisch zusätzlich auf **Aujeszkysche Krankheit** und **Brucellose** innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausstellung mit negativem Ergebnis untersucht worden sein. (Hinweis: Die Verwendung von Serumröhrchen ist für die Brucelloseuntersuchung erforderlich).
5. Über die Bedingungen bezüglich der Punkte 1 bis 4 muss der Tierhalter eine **amtstierärztliche Seuchenfreiheitsbescheinigung** nach dem Muster der **Anlage 5** beibringen. Diese Bescheinigung darf frühestens 6 Tage vor dem Verbringen auf die Veranstaltung ausgestellt sein.
6. Die Tiere müssen von einem Begleitpapier begleitet werden.
7. Die Abgangsmeldung aus dem Herkunftsbestand ist durch den Tierhalter in der HIT-Datenbank durchzuführen.

Hinweise:

Auf Grundlage der Begleitpapiere erfolgt die Zugangsmeldung in HIT durch den Veranstalter.

Die ausgestellten Tiere müssen nach der Ausstellung einer 21-tägigen Quarantänezeit vor Rückführung und Kontakt mit anderen Tieren des jeweiligen Bestandes unterzogen werden (z.B. Quarantäneabteil im Herkunftsbetrieb).

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird für die Anordnungen zu 1. bis 4. angeordnet.

Begründung:

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Verfügung ergibt sich aus § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 bis 6 der Viehverkehrsverordnung. Als zuständige Behörde bin ich zur Entscheidung befugt.

Die Anordnungen zu 1. bis 5. dieses Bescheides dienen dazu, der Verbreitung von wirtschaftlich relevanten und leicht übertragbaren Tierseuchen und Tierkrankheiten auf der BraLa 2026 vorzubeugen, die einen hohen wirtschaftlichen Schaden in Tierbeständen verursachen können. Zudem soll gleichzeitig der Tierschutz auf der Veranstaltung sichergestellt werden.

Die BraLa dient u.a. der Ausstellung landwirtschaftlicher Nutztiere und weist aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre bundesweites Interesse auf. Da Deutschland nicht bundesweit frei von Tierseuchen ist und aktuell verschiedene Tierseuchen in verschiedenen Regionen auftreten, müssen vorsorgliche Schutzmaßnahmen auf Veranstaltungen getroffen werden. Hierbei sind die in Deutschland existierenden Tierseuchen, welche sowohl wirtschaftliche Bedeutung haben, als auch die menschliche Gesundheit gefährden, die Afrikanische Schweinepest (ASP), Aviäre Influenza (Geflügelpest), Atypische Geflügelpest (ND) und Blauzungenerkrankung (BTV-Erkrankung) besonders zu beachten. In diesem Zusammenhang gilt es besonders die für diese Erkrankungen empfänglichen Tiere zu schützen und entsprechende Ausstellungsbedingungen aufzustellen. Für eine aktive Seuchenprävention muss auch der Zeitpunkt der Veranstaltung mitberücksichtigt werden: bei vektorübertragenen Tierseuchen wie der Blauzungenerkrankung ist das Infektionsrisiko besonders in der Vektorenflugzeit ab dem Frühjahr besonders hoch. Daher ist hier bei endemischer BTV-3- sowie BTV-8-Lage eine wirksame Impfung, bei Nichtverfügbarkeit eines adäquaten Impfstoffes alternativ die Laboruntersuchung (PCR) zusammen mit einer Repellentbehandlung der beste und wirksame Schutz vor einer Seuchenausbreitung.

Aus aktuellen Tierseuchengeschehen sowie epidemiologischen Erkenntnisse heraus wird ersichtlich, dass eine Seuchenausbreitung nicht nur von Tier zu Tier, sondern auch unbeabsichtigt durch den Menschen vorangetrieben werden kann. Daher ergibt sich bei einer solch großen Besuchermesse auch das Erfordernis der hygienischen Verkehrswege sowie der Schuhdesinfektion vor Haltungsarealen mit den Tieren, die empfänglich für Tierseuchen mit besonders hoher wirtschaftlicher Relevanz sind.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung von Tierseuchen in Haustierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention bezüglich hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung von Tierkrankheiten überwiegt.

Hinweise:Quarantäne

Nach Rückkehr von der Veranstaltung sind die Rinder entsprechend ihres Impfstatus serologisch auf BHV1-Antikörper innerhalb von 21- 28 Tagen zu untersuchen.

Laboruntersuchungen

Notwendige Laboruntersuchungen sind rechtzeitig zur Wahrung der Fristen in den Gesundheitszeugnissen zu veranlassen. Auf den Untersuchungsanträgen ist kenntlich zu machen, dass die Tiere zur Ausstellung vorgesehen sind, um die bevorzugte Bearbeitung der Proben im Labor zu gewährleisten. Für die geforderten Untersuchungen muss ein jeweils akkreditiertes Labor beauftragt werden, ansonsten steht jedem Tierhalter die Laborwahl frei.

Tiertransport

Die Tiere sind von sachkundigen Personen in Fahrzeugen zu transportieren, die den Forderungen der Verordnung (EG) Nr.1 /2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie der VO (EU) 2016/429 entsprechen.

Haftung

Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, insbesondere hinsichtlich möglicher Infektionen mit Erregern gelisteter Tierseuchen die auf der Veranstaltung bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.

Verstöße

Verstöße gegen die Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beschränkungen

Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden. Auf Punkt 2 dieser Anordnung wird nochmals hingewiesen.

Rechtsbezüge (in der jeweils gültigen Fassung):

- VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht2)
- Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/566 der Kommission vom 14. Februar 2024 zur Änderung von Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status seuchenfrei für bestimmte Zonen Deutschlands und Spaniens in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie der Genehmigung der Erweiterung eines Tilgungsprogramms für Infektionen mit dem genannten Virus
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (Rinder-Leukose-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wernecke
Amtstierärztin

Anlage 1

Land/Kreis:

Name /Wohnort des Tierbesitzers:

Registriernummer:

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis¹

für das Verbringen von **Rindern** zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland vom **08.05.2026 bis 10.05.2026**. Es wird bescheinigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Rinder:

Lfd.Nr.	Rasse	Geschlecht	Kennzeichen	Alter	Datum BTV-3 Impfung

1. zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch gesund sind.
2. aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Rinder übertragbaren Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (ausgenommen BTV) gebildeten Restriktionsgebiet.
3. aus amtlich **tuberkulose- und brucellosefreien** sowie **leukoseunverdächtigen** Beständen stammen.
4. hinsichtlich **BHV1** gem. BHV-1V, aus **BHV1-freien Beständen** gem. § 1 Absatz 2 Punkt 1 der VO stammen **und**
die über 9 Monate alten Rinder frühestens 14 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung auf BHV1-gE Antikörper (bei gegen BHV1-geimpften Rindern) und auf BHV1-Antikörper (bei nicht gegen BHV1-geimpften Rindern) mit negativem Ergebnis blutserologisch untersucht worden sind.

Datum der Untersuchung: _____

6. hinsichtlich **BVD/MD** gem. BVD- Verordnung
alle zur Ausstellung kommenden Rinder vor dem Verbringen auf BVD-Virus spätestens vor Ausstellungsbeginn mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.
7. Hinsichtlich **BTV-8** stammen die Tiere aus Restriktionsgebieten und wurden
 - a) Gem. Zulassungsbedingungen des Impfstoffes wirksam geimpft **oder**
 - b) Frühesten 14 Tage vor der BRALA auf BTV-8 untersucht (PCR) sowie mit einem Repellents behandelt (Behandlungszeitraum 22.04.-04.05.2026)
8. hinsichtlich **anderer BTV-Serotypen als BTV-3/BTV-8** gem. Verordnung (EU) 2020/689 stammen die Tiere aus Restriktionsgebieten stammen und wurden²:
 - a) mindestens 60 Tage vor der Verbringung zur Ausstellung wirksam geimpft. **oder**
 - b) erhielten eine wirksame Impfung und eine blutserologische Untersuchung auf BTV- Virus 14 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des Amtstierarztes

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens am 30.04.2026 ausgestellt sein.

² Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2

Land/Kreis:

Name/Wohnort des Tierbesitzers:

Registriernummer:

1. Amtliche Seuchenfreiheitsbescheinigung¹

für das Verbringen von **Schafen und Ziegen** zur BraLa 2026 in Paaren Landkreis Havelland vom **08.05.2026 bis 10.05.2026**. Es wird bescheinigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Tiere:

Lfd.Nr.	Rasse	Geschlecht	Kennzeichen	Alter	Datum BTV-3 Impfung

- aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Schafe/Ziegen übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (außer BTV) gebildeten Restriktionsgebiet.
- aus einem Landkreis stammen, in dem die **Brucelloseuntersuchungen** gem. § 3 Absatz 3 der BrucelloseV (Stichprobenuntersuchung) mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden,
- aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 4 Jahren **Scrapie** oder der Verdacht auf diese Tierseuche sowie während der letzten 6 Monate **Q-Fieber** nicht amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
- hinsichtlich **Maedi/Visna und CAE** aus Beständen stammen, in denen Maedi/Visna (Schafe) und CAE (Ziegen) in den letzten 4 Jahren nicht amtlich zur Kenntnis gelangt ist.
- Hinsichtlich **BTV-8** stammen die Tiere aus Restriktionsgebieten und wurden
 - Gem. Zulassungsbedingungen des Impfstoffes wirksam geimpft **oder**
 - Frühesten 14 Tage vor der BRALA auf BTV-8 untersucht (PCR) sowie mit einem Repellents behandelt (Behandlungszeitraum 22.04.-04.05.2026)
- hinsichtlich **anderer BTV-Serotypen als BTV-3/BTV-8** gem. Verordnung (EU) 2020/689 stammen die Tiere aus Restriktionsgebieten und wurden²:
 - mindestens 60 Tage vor der Verbringung zur Ausstellung wirksam geimpft. **oder**
 - erhielten eine wirksame Impfung und eine blutserologische Untersuchung auf BTV- Virus 14 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung.

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des Amtstierarztes

2. Bescheinigung über klinische (amts)tierärztliche Untersuchung (gilt für Schafe und Ziegen)¹

Ich bestätige hiermit, dass mir keine Erkrankungen des Bestandes zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der Tiere sprechen. Die auszustellenden Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung von mir klinisch tierärztlich ohne besonderen pathologischen Befund untersucht worden.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des (Amts)Tierarztes

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens am 30.04.2026 ausgestellt sein.

² Nichtzutreffendes bitte streichen!

Tierärztliche Bescheinigung über die Impfung und klinische Untersuchung von Geflügel und Tauben

für das Verbringen von **Geflügel** zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland vom **08.05.2026 bis 10.05.2026**

Bundesland: _____

Landkreis: _____

Registriernummer: _____

Besitzer / Anschrift: _____

1. Impfbescheinigung (gilt nur für Hühner, Truthühner, Tauben)

Hiermit wird bestätigt, dass der nachstehend näher bezeichnete **Hühner-/Tauben** gegen die **Newcastle-Krankheit (Hühnervögel) / Paramyxovirusinfektion (Tauben)** schutzgeimpft wurde.

Rasse:	Anzahl:

Datum der Impfung: _____

Verwendete Vakzine: _____

Chargennummer: _____

2. Bescheinigung über klinische tierärztliche Untersuchung und Probennahme (gilt für sämtliches Geflügel- auch für Wassergeflügel)¹

Ich bestätige hiermit, dass mir keine Erkrankungen des Bestandes zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der Tiere sprechen. Die auszustellenden Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung von mir klinisch tierärztlich untersucht und (im Falle von Enten und Gänsen, die nicht aus einer Sentinelhaltung stammen) für eine virologische Untersuchung beprobt worden.

Ort und Datum:

Unterschrift und Stempel des Tierarztes:

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens am 30.04.2026 ausgestellt sein.

Bescheinigung für Equiden und Informationen gem. § 3a der BlutArmV¹

für das Verbringen von nachfolgend näher bezeichneten Equiden zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland vom **08.05.2026 bis 10.05.2026**

Durch den am 31. März 2020 neu eingefügten § 3 a (Veranstaltungen mit Einhufern) der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) sind Veranstalter dazu verpflichtet, unten aufgeführte Informationen über die teilnehmenden Equiden zu erfassen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung (BV, PLS oder sonstige Veranstaltung mit Equiden) ist daher die Angabe der folgenden Daten durch den Aussteller/Reiter/Fahrer/Pferdeführer zwingend erforderlich:

Name des Equiden (z.B. lt. FN-Sportpferdeeintragung oder Zuchtbuch)	
Lebensnummer	
Farbe und Geschlecht	
Transponder-Code (falls vorhanden)	
Name und Anschrift des Ausstellers/ Reiters/Fahrers/Longenführers	
Name, Adresse und Kontaktdaten (Tel.) des Stallbetreibers und - falls abweichend - Adresse des Stalles, in dem das Tier untergebracht ist	

Die vollständige und wahrheitsgemäße Angabe der oben geforderten Informationen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung sowie den Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände.

Ich versichere, dass ich alle Informationen vollständig und korrekt angegeben habe.

Unterschrift des Teilnehmers (Aussteller/Reiter/Fahrer/Longenführer)

2. Bestätigung über die klinische Gesundheit (gilt für Equiden)¹

Ich bestätige hiermit, dass mir keine übertragbaren Erkrankungen des Herkunftsbestandes, insbesondere Druse oder Herpes, zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der o.g. Tiere sprechen. Die auszustellenden Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung klinisch unauffällig, insbesondere im Hinblick auf übertragbare Krankheiten.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Tierhalters / Eigentümers

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens am 30.04.2026 ausgestellt sein.

Anlage 5

Land/Kreis:

Name /Wohnort des Tierbesitzers:

Registriernummer:

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis¹

für das Verbringen von **Schweinen** zur BraLa 2026 in Paaren, Landkreis Havelland vom **08.05.2026 bis 10.05.2026**. Es wird bescheinigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Schweine:

Lfd.Nr.	Rasse	Geschlecht	Kennzeichen	Alter

1. zum Zeitpunkt der Untersuchung klinisch gesund sind.
2. aus Beständen stammen, in denen keine auf Schweine übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht auf diese Tierseuchen zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen gebildeten Restriktionsgebiet auch nicht in einem Restriktionsgebiet, dass wegen des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen gebildet wurde.
3. **alle Schweine** innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausstellung mit negativem Ergebnis auf **Klassische und Afrikanische Schweinepest** untersucht worden sind. Bei Mastläuferkollektionen ist eine stichprobenartige Untersuchung (10% Prävalenz, 95% Sicherheit) von Tieren der Betriebsabteilung als gleichwertig anzusehen. Bei Ferkeln ist die Untersuchung des Muttertiers ausreichend.
4. **Zuchtschweine (Jungsauen, Sauen, Eber)** zusätzlich blutserologisch auf **Aujeszkysche Krankheit** und **Brucellose** innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausstellung mit negativem Ergebnis untersucht worden sind. (Hinweis: Verwendung von Serumröhrchen für die Brucelloseuntersuchung erforderlich).

Datum der Probennahme (Punkte 3 + 4): _____

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des Amtstierarztes

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens am 30.04.2026 ausgestellt sein.